

Die Schrift

in ihrer

Bedeutung nach preussischem Rechte,

mit Rücksicht

auf das römische und gemeine, das österreichische und
französische Recht.

Von

C. G. L. Meyer,
Königlicher Ober-Tribunals-Rath.

Hominum commenta delet dies.

Berlin,
Verlag von Veit u. Comp.
1855.

Einleitung.

Der Wille des Menschen muß, wenn er nach Außen Wirkung haben soll, sich verkörpern, äußern; die Willens-Aeußerung kann eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein, d. h. der Wille spricht sich entweder in Worten oder in Handlungen aus, wozu auch Unterlassungen unter Umständen gehören, die eine Einwilligung erkennbar machen. Diese Handlungen können eben so deutlich, wie Worte, den Willen zu erkennen geben, ja sie können wahrere Ausdrücke des letzteren sein, als Worte, welche gar leicht den Sinn verhüllen, wohl gar absichtlich der wahren Willensmeinung nicht entsprechen; sie sind nämlich in der Regel naturgemähere, gewissermaßen instinktuellere Aeußerungen des Willens, als die nicht immer als reiner Ausfluß des Willens sich gebende Rede. Allein die Handlungen und Unterlassungen und das Stillschweigen sind auch nicht immer deutliche, gewisse, bestimmte Zeichen und Ausdrücke des Willens, weil sie nicht selten mehrfacher Deutung unterliegen, oder überhaupt keinen zuverlässigen, weil zu allgemeinen, Inhalt haben. Grund genug, daß die Sitte und das Gesetz ihnen eine bestimmte Deutung geben, und sie dadurch ein bestimmtes Gepräge erhalten. Indesß

kann und darf die Gesetzgebung der individuellen Freiheit nur in seltenen Fällen enge Grenzen ziehen, und durch sanktionirte Vermuthungen und Fiktionen den Handlungen und Unterlassungen einen bestimmten Sinn beilegen. Der regelmäßige und sicherere Dolmetscher des Einzelwillens ist die eigene Rede. Die Sprache ist das naturgemäße Kleid des Gedankens, die Form der Willensthätigkeit.

Die menschliche Rede entbehrt aber an sich des Charakters der Dauerbarkeit, der Stetigkeit, sie ist, wie der Ton überhaupt, etwas Vorübergehendes. Es liegt nun in dem Bedürfniß der menschlichen Gesellschaft, zumal im Staate, daß für Mit- und Nachwelt die Gedanken befestigt, sie Behufs der Erinnerung, des lebendigen Wiederhervorrufens sowohl für den Wollenden, als für Andere, fixirt werden. Dies geschieht durch die Schrift. Diese ist also nur eine Form der Rede, welche ihr Dauerbarkeit und Erkennbarkeit für die, welche sie nicht hören, gewährt. Es liegt aber auch in ihr noch der andere Vorzug, daß sie einer größeren Ueberlegung und Ruhe der Entschließung Raum giebt, als die flüchtige Erscheinung des mündlichen Worts. Mit Recht hat daher auch Sitte und Gesetzgebung den Werth der Schrift anerkannt, und dieselbe bevorzugt. Denn was namentlich rechtliche Beziehungen und Verhältnisse anlangt, das Unterwerfen einer Persönlichkeit unter eine andere, gleich oder höher stehende, so ist die Sicherheit und Gewißheit des Gewollten ein unbedingtes Erforderniß für richterlichen Schutz, für das Bedürfniß des Einzelnen, wie des Staats, und zwar um so mehr, je wichtiger diese Verhältnisse und Beziehungen sind, und je weiter ihre Folgen in die Zukunft eingreifen. Der Gesetzgeber, die Obrigkeit, wird daher auch in allen Fällen, die nicht untergeordneter Art sind, zum Ausdruck seines Willens sich der Schrift bedienen, er wird auch, wo das Interesse der einzelnen Individuen oder das allgemeine Wohl es erfordert, schrift=

liche Erklärungen fordern, und an dieselben das Entstehen, die Veränderung und das Erlöschen der Rechtsverhältnisse knüpfen. Das Gesetz kann dies auf verschiedene Weise anordnen, indem es nämlich die Schrift als wesentliche Bedingung der Gültigkeit überhaupt, oder der Klagbarkeit, der richterlichen Anerkennung, aufstellt, oder ihr nur den Vorzug als Beweismittel gewährt, Vortheile und Nachtheile an ihren Gebrauch oder dessen Unterlassung knüpft, oder gar sie nur als rathlich empfiehlt, aller Zwangsvorschrift sich enthält.

Eben so können die einzelnen Individuen willkürlich bestimmen, daß ihr rechtlicher Wille nur dann als bindend gelten soll, wenn derselbe eine schriftliche Form gewonnen hat. Die mündliche Rede wird in diesem Falle zwar ein Ausdruck des Willens, aber kein bindender sein, sie ist dann nicht geeignet, rechtliche Folgerungen daraus herzuleiten. Sie hat eben nur die Bedeutung eines tatsächlichen Moments, das aber nicht ausreicht, rechtliche Verhältnisse zu gestalten. Ein solches Gestalten ist nur dann möglich, wenn der Wille nicht bloß erkennbar, sondern er auch dahin gerichtet ist, die Persönlichkeit zu verpflichten, in rechtliche Verhältnisse zu treten, wenn er nicht bloß Absicht bleibt, sondern zur rechtlichen That wird. Ohne bestimmte Thatäußerung ist ein rechtlicher Wille nicht vorhanden. Einen solchen Rechtsakt enthält die mündliche Rede nur dann, wenn weder der Wille der Einzelnen, noch das Gesetz, derselben diesen Charakter entzogen hat. Es ist eine Frage der Rechtspolitik, die Grenzen für den Gesetzgeber zu bestimmen, innerhalb welcher die mündliche Rede jenes Charakters entkleidet und die Schrift zur nothwendigen Zwangsform erhoben werden soll.

Die Schrift ist nämlich allerdings zunächst nur eine Form, eine Qualifikation der mündlichen Rede, eine Aufzeichnung derselben. Sie ist daher der Sache nach nicht ein Theil der Substanz, des Wesens. Dieses liegt vielmehr in dem

Willen des Menschen. Sie ist daher wie jede Form nur von untergeordneter Bedeutung. Denn wenn gleich jede Substanz der Form nicht entrathen kann, und diese daher die nothwendige Ergänzung und Manifestation derselben ist, so daß es keine Substanz giebt, welche nicht in irgend einer Form gegeben wäre, so ist doch soviel unzweifelhaft, daß die Form ohne Substanz keine Bedeutung hat, weil sie eben nur das Wie derselben ist, daß aber die Substanz, wie der Geist, an sich eine ideelle Natur hat, welche der Form nur Behufs der Erscheinung bedarf, daß sie mit einem Worte, das Vorherrschende, das Leben der Form ist. Einerseits ist daher zwar die Form für die Erscheinung allerdings nothwendig, und auch wesentlich, und sie kann daher nicht mit Gleichgültigkeit behandelt werden, sie bedarf der Regelung und Bestimmung, eben so wie der Wille, die Substanz, wenn auch nach anderen Bestimmungen, in anderer Weise und zu anderem Zweck.

Andererseits darf aber doch die Form nicht zur Hauptsache gemacht werden, es darf nicht das Hauptgewicht darauf gelegt werden. Je einfacher, bestimmter, anschaulicher die Formen des menschlichen Willens sind, je vorzüglicher werden sie für den Gebrauch und die Erkennbarkeit sein. Sie richten sich aber nach dem Gang der Entwicklung der Menschheit, ihrer Kultur und Lebensbedürfnisse. Darum werden symbolische Handlungen, bestimmte Redeformeln einfacheren Lebensbeziehungen entsprechen, einem mehr natürlichen Familien- und Volksleben. Bei künstlicherer, geistigerer Gestaltung der Lebensverhältnisse werden aber andere Formen an die Stelle treten müssen. Es seien dies nun in den geeigneten Fällen solenne Formen, welche unter öffentlicher, obrigkeitlicher Autorität anstreten, welche aber, wo nicht ein Gemeinleben der Gemeinde Statt hat, oder die Nähe der Verhältnisse sie leicht ausführbar machen, nicht selten zur beengenden Fessel werden können, oder es sei